

## **57X - CERANKOCHFELDER**

In Erweiterung von Art. 2, Pkt. 5.2.2 der ABH gelten Bruchschäden an Kochfeldern aus Glaskeramik (Ceranplatten) mitversichert.

In Abänderung des Art. 6, Pkt. 1.5 der ABH werden nicht die Wiederherstellungskosten ersetzt, sondern gemäß Art. 6, Pkt. 1.4 entschädigt.